

Satzung

der Kulturstiftung Wesermarsch

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die vom Landkreis Wesermarsch errichtete Stiftung trägt den Namen
'Kulturstiftung Wesermarsch'.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Brake (Unterweser).
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Kunst und Kultur (im Landkreis Wesermarsch).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten Kunst und Kultur
 - der Erhaltung von Kulturwerten
 - des Künstlernachwuchses.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Empfängern nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 38.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und Sachwerte) seitens des Landkreises oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt oder keine Zweckbestimmung genannt hat (Zustiftungen).
- (3) Werden Zustiftungen mit Auflagen verbunden, die dem Stiftungszweck dienen, können sie als Sondervermögen (Stiftungsfonds) geführt werden. Mit der Auflage kann der Zustifter die Förderung eines konkreten Projektes innerhalb der Stiftungszwecke nach § 2 für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Auflagen des Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird. Zustiftungen mit Auflagen müssen mindestens 10.000 € betragen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (6) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen. Zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nrn. 6 und 12 Abgabenordnung mit einer Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen sind möglich.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - einem Mitglied des Kreistages
 - dem Landrat
 - vier Personen aus dem öffentlichen Leben.
- (2) Der Kreistag und die Kreisverwaltung entsenden ihre Mitglieder in den Stiftungsvorstand. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der erste Stiftungsvorstand wird im Zuge der Errichtung der Stiftung vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch berufen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - die Vorbereitung von Entscheidungen des Stiftungsrates
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 4 seiner Mitglieder.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (7) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.
- (8) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Kreisverwaltung des Landkreises Wesermarsch. Der Stiftungsvorstand kann für die Abwicklung von Stiftungsaufgaben im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und
 - bis zu acht Personen aus dem öffentlichen Leben.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Niedersachsen berufen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes
 - Bestellung eines Prüfers für die Jahresrechnung
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (6) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung wünscht.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung unterschrieben wird.

§ 9

Auflösung der Stiftung/ Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes darf das Stiftungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.
- (3) Alle in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.